

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STROM & ERDGAS

Präambel

Ziel der e.optimum ist die Optimierung der Energiekosten der Kunden. Hierzu erfolgt ein strukturierter Strom- und Erdgaseinkauf (Portfolio-Management). Die Verpflichtung zur Zahlung ergibt sich aus Ziffer 4, die Einzelheiten sind in Ziffer 3 geregelt.

1. Aufnahme weiterer Abnahmestellen

- 1.1 Der Kunde ist berechtigt, weitere Abnahmestellen zu benennen. Der Kunde wird diese Abnahmestellen sowie Informationen zu deren Energiebedarfssituation und dem Vertragsstatus zum bisherigen Lieferanten dieser Abnahmestelle, insbesondere zu Kündigungsfristen, der e.optimum in digitaler (E-Mail), elektronischer (Fax) oder Schriftform mitteilen. Bei Benennung weiterer Abnahmestellen gelten die Regelungen aus Ziffer 8 dieser AGB analog.
- 1.2 Eine Aufnahme von Abnahmestellen nach Ziff. 1.1 dieses Vertrags erfolgt mit Bestätigung der e.optimum in digitaler (E-Mail), elektronischer (Fax) oder Schriftform.
- 1.3 Die nachträgliche Einbeziehung von Abnahmestellen in diesen Vertrag löst für diese Abnahmestellen jeweils eine neue Vertragslaufzeit gemäß Energieliefervertrag aus.

2. Durchführung der Lieferung, Lieferbeginn

- 2.1 Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrags sowie den Vorgaben des EnWG und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der Bundesnetzagentur.
- 2.2 e.optimum wird dem Kunden den Lieferbeginn für die jeweilige Abnahmestelle in digitaler (E-Mail), elektronischen (Fax) oder Schriftform mitteilen.
- 2.3 Verzögerungen des Lieferbeginns/Wechsels des Energieversorgers aufgrund unvollständiger Erfüllung der Informationspflichten gemäß Ziff. 7 dieses Vertrages bezüglich einer oder mehrerer Abnahmestellen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

3. Preisbestandteile Strom & Erdgas

Für den tatsächlichen Lieferumfang des Kunden bzw. des Abnehmers zahlt der Kunde bzw. der Abnehmer ein Entgelt nach folgender Maßgabe:

3.1 Gesamtpreis Strom

Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich zusammen aus dem gemäß **Ziffer 3.2** ermittelten Energiepreis sowie **zuzüglich**

- a) der Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 3.3,
- b) der ermittelten Netznutzungsentgelte gemäß Ziffer 3.4,
- c) ggf. der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung gemäß Ziffer 3.5,
- d) des ermittelten verbrauchsabhängigen Leistungsentgeltes gemäß Ziffer 3.6,
- e) der Strom- bzw. Erdgassteuer und Umsatzsteuer gemäß Ziffer 3.7,

- f) ggf. der Bearbeitungspauschale bei Minderverbrauch gem. Ziff. 3.8,

für Strom zusätzlich:

- g) der aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen gemäß Ziffer 3.9,
- h) der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) gem. Ziffer 3.10,
- i) der § 19-StromNEV-Umlage gemäß Ziffer 3.11,
- j) der Offshore-Netzumlage gemäß Ziffer 3.12,
- k) der Abschaltumlage gemäß Ziffer 3.13,
- l) ggf. des Leistungsentgeltes gemäß Ziffer 3.14 für den umweltfreundlichen Tarif „e.öko+“,
- m) ggf. einer Gutschrift gemäß Ziffer 3.16 für den Schwachlast-Tarif „e.nachtstrom“.

für Erdgas zusätzlich:

- a) der Regelernergie-/Bilanzierungsumlage **gem. Ziff. 3.17**

3.2 Energiepreis Strom bzw. Erdgas

- a) e.optimum berechnet dem Kunden in den Tarifen „e.verus“, „e.öko“, „e.nachtstrom“ sowie „e.thermo“ (Strom) und „e.calo“ (Erdgas) einen Energiepreis (Arbeitspreis) in Cent/kWh. Grundlage der Ermittlung des Energiepreises sind die Preise, zu denen e.optimum an nationalen Handelsplätzen (Spot- und Terminmarkt; kurzfristige, mittelfristige, langfristige Beschaffung) für ihre Kunden Energie beschafft (Marktpreise, zuzüglich Beschaffungsnebenkosten). Die Beschaffungskosten für die im jeweiligen Liefermonat an sämtliche Kunden gelieferten Strom- bzw. Erdgasmengen werden verbrauchsanteilig an die Kunden weiterberechnet. Der Energiepreis kann sich damit monatlich in Abhängigkeit von der Marktsituation, d.h. den Preisen zu denen e.optimum beschafft und dem Gesamtverbrauch der Kunden der e.optimum, ändern.

Für Erdgas gilt zusätzlich:

- b) Soweit e.optimum beschaffungsseitig im Rahmen der virtuellen Konvertierung von Gasmengen (H-Gas zu L-Gas oder L-Gas zu H-Gas) ein Konvertierungsentgelt oder eine Konvertierungsumlage oder ein Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes (VHP-Entgelt) an den Marktgebietsverantwortlichen entrichten muss, sind auch diese Kosten Bestandteil des Energiepreises i.S.v. Ziffer 3.2 a).

3.3 Konzessionsabgabe

Der Energiepreis erhöht sich um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung.

3.4 Netznutzungsentgelte

- a) Der Preis erhöht sich weiter um das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, StromNEV bzw. GasNEV und

sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze. Die Preisblätter werden von den jeweiligen Netzbetreibern auf deren Internetseiten bekanntgegeben.

- b) Änderungen der Netznutzungsentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber e.optimum wirksam werden.
- c) Bezieht der Kunde das Erdgas in einer anderen als der vereinbarten Druckebene bzw. den Strom in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene oder gilt für den Kunden ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich eine der aufgeführten Komponenten während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber e.optimum deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung der e.optimum gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
- d) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch e.optimum – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- e) Ziff. 3.4 d) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagertem Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

Für Strom gilt zusätzlich:

- f) Verfügt der Kunde über individuelle Netzentgelte, so ist er verpflichtet, dies vor Lieferbeginn bei e.optimum anzuzeigen und die relevanten Unterlagen (Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt, Zustimmungserklärung, Preisblatt) einzureichen.

3.5 Kosten für Messstellenbetrieb und Messung

Die der e.optimum vom Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle in Rechnung gestellten Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden an den Kunden ohne Aufschlag weiterberechnet. Die Höhe der Preise ist i.d.R. auf der Internetseite des Messstellenbetreibers, i.d.R. der örtliche Netzbetreiber, veröffentlicht. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde nicht über einen eigenen Messstellenvertrag verfügt. In diesem Fall gilt, dass der Kunde die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung direkt vom zuständigen Messstellenbetreiber berechnet bekommt.

3.6 Verbrauchabhängiges Leistungsentgelt

e.optimum erhebt ein verbrauchsabhängiges Leistungsentgelt. Die Höhe des Leistungsentgelts richtet sich nach dem Gesamtverbrauch (kWh/a) eines Kunden mit allen seinen in der Anlage „Abnahmestellen Strom“ aufgeführten Abnahmestellen zum

Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Grundlage sind die der e.optimum vorliegenden Monats- bzw. Jahresabrechnungen.

Bezüglich Strom gilt: Für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 50.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 2,5 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 100.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 2,3 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 200.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 2,1 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 350.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 1,9 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 500.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 1,7 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 750.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 1,5 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 1.000.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 1,2 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch von mehr als 1.000.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 1,0 Cent pro kWh.

Bezüglich Erdgas gilt: Für Kunden mit einem Gesamtverbrauch von bis 100.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 1,2 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 350.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 1,1 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 650.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 1,0 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 1.000.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,9 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 1.500.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,8 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 2.000.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,7 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 3.000.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,5 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 5.000.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,4 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch von mehr als 5.000.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,3 Cent pro kWh.

3.7 Stromsteuer bzw. Erdgassteuer und Umsatzsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer bzw. Erdgassteuer sowie auf die Nettopreise Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.

3.8 Bearbeitungspauschale bei Minderverbrauch

Kommt es im Rahmen einer Abrechnung zu einem Verbrauch von weniger als 3.000 kWh pro Abrechnungsperiode bei einer Stromabnahmestelle bzw. von weniger als 12.000 kWh pro Abrechnungsperiode bei einer Gasabnahmestelle, so ist e.optimum berechtigt, eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 24 EUR/Rechnung abzurechnen.

Weitere Preisbestandteile Strom:

3.9 EEG-Umlage

Der Energiepreis erhöht sich um die Belastungen der e.optimum nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von e.optimum verlangt (EEG-Umlage), in der jeweils geltenden Höhe. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten (derzeit www.netztransparenz.de) der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

3.10 KWKG-Umlage

Der Energiepreis erhöht sich ferner um die nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetz KWKG) erhobenen Aufschläge in der jeweils geltenden Höhe (derzeit gemäß § 26a KWKG). Die Aufschläge werden vom Netzbetreiber auf Grundlage einer kalenderjährlich veröffentlichten Prognose auf der Internetseite (derzeit www.netztransparenz.de) der Übertragungsnetzbetreiber und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

3.11 § 19 StromNEV-Umlage

Der Preis erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 14.12.2011 (Az. BK8-11-024) festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die § 19-StromNEV-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten (derzeit www.netztransparenz.de) der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

3.12 Offshore-Netzumlage

Der Preis erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobene Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG 2012, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage wird ab dem 01.01.2014 als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt.

Die Offshore-Netzumlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

3.13 Abschaltumlage

Der Preis erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobene sog. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Die Abschaltumlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit www.netztransparenz.de) veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

3.14 Tarif „e.öko+“

Der Kunde zahlt unabhängig von seiner Einordnung in eine Verbrauchsklasse (VK) nach Ziff. 3.6 im Tarif „e.öko+“ einen Aufschlag in Höhe von 0,24 ct/kWh, der dem Energiepreis zugeschlagen wird.

- a) Im Tarif „e.öko+“ wird e.optimum dem Bedarf des Kunden entsprechende Strommengen beschaffen, deren Herkunft aus Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen zertifiziert ist.
- b) e.optimum ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den bei Vertragsabschluss vereinbarten Ökostrom-Aufschlag durch Erklärung gegenüber dem Kunden neu festzusetzen, wenn sich der Preis für Herkunftsnachweise (Ökostrom-Zertifikate) verändert. Der jeweils neu festgesetzte Aufschlag wird zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung bei dem Kunden verbindlich.

3.15 Tarif „e.thermo“

Sofern im Rahmen des Wechselprozesses festgestellt wird, dass es sich bei der Abnahmestelle um eine unterbrechbare Einrichtung handelt (wie z.B. Wärmepumpe, Speicherheizung, o.ä.), wird diese automatisch in den Tarif „e.thermo“ eingruppiert. Im Rahmen der Abrechnung profitiert die entsprechende Abnahmestelle aufgrund dessen von reduzierten Netzentgelten sowie ggf. einer reduzierten Konzessionsabgabe. Im Übrigen gelten die Regelungen des Tarifs e.verus analog.

3.16 Tarif „e.schwachlast“

Sofern im Rahmen des Wechselprozesses festgestellt wird, dass es sich bei der Abnahmestelle um einen 2-Tarif-Zähler handelt, wird diese automatisch in den Tarif „e.schwachlast“ eingruppiert. Für „e.schwachlast“ gelten die Regelungen des Tarifs „e.verus“ mit der Ausnahme, dass der Arbeitspreis im HT-Zeitfenster 0,1 Cent/kWh teurer und im NT-Zeitfenster 0,1 Cent/kWh günstiger als e.verus im entsprechenden Zeitraum ist. Es ergibt sich somit ein preislicher Vorteil im NT-Zeitraum in Höhe von 0,2 Cent/kWh. Im Übrigen profitiert der Kunde von der reduzierten Konzessionsabgabe im NT-Zeitfenster, sofern diese vom zuständigen Netzbetreiber gewährt wird.

Weitere Preisbestandteile Erdgas

3.17 Regelenergie- bzw. Bilanzierungsumlage

Weiterhin erhöht sich der Preis um die gemäß § 29 Satz 2 GasNZV an den jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen, in dessen Marktgebiet die Abnahmestelle liegt, von e.optimum zu entrichtende Regelenergie- bzw. Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe.

Die Regelenergie- bzw. Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen halbjährlich zum 01.04. und 01.10. angepasst und auf der Internetseite des jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht (www.gaspool.de; www.net-connect-germany.de). Änderungen der Regelenergie- bzw. Bilanzierungsumlage werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der auf den Anpassungsmonat folgenden Rechnungsstellung informiert.

Allgemein gilt:

3.18 Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

- a) Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektr. Energie bzw. Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann e.optimum hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen.
- b) Ziffer 3.18 a) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist e.optimum zu einer Weitergabe verpflichtet.
- c) Ziffer 3.18 a) und b) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie bzw. Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. bei Strom nach dem EEG, dem KWKG oder der AbschaltVO).

3.19 Änderung des verbrauchsabhängigen Leistungsentgelts

e.optimum ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das bei Vertragsabschluss vereinbarte Leistungsentgelt bis zur Höhe des in Ziff. 3.6 bezeichneten maximalen Leistungsentgelts durch Erklärung gegenüber dem Kunden neu festzusetzen (Reduzierung oder Erhöhung). Das jeweils neu festgesetzte Leistungsentgelt wird zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung bei dem Kunden verbindlich.

Bei der Anpassung wird e.optimum neben der Entwicklung der eigenen Kosten (mit Ausnahme der Beschaffungsnebenkosten) insbesondere den Jahresverbrauch des Kunden sowie die Dauer der Vertragsbeziehung zu e.optimum berücksichtigen.

4. Abschlagszahlungen, Rechnungsstellung

4.1 Für Abnahmestellen, die auf Grundlage eines Standard-Lastprofils beliefert werden, ist jeweils am 25. eines Kalendermonats, beginnend mit dem 25. des Monats vor Lieferbeginn, ein Abschlag zu zahlen. Die Höhe dieser Abschlagszahlung für die jeweilige(n) Abnahmestelle(n) des Kunden berechnet sich aus dem durchschnittlichen Monatsverbrauch an dieser/n Abnahmestelle(n) gemäß den Verbrauchszahlen der letzten Jahresabrechnung. Die Höhe der Abschlagszahlung wird dem Kunden vor Belieferungsbeginn bekannt gegeben und in Rechnung gestellt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.2 e.optimum ist berechtigt, die Höhe der Abschlagszahlung entsprechend dem in der Turnusabrechnung abgerechneten Verbrauch anzupassen.

4.3 Für Abnahmestellen nach Ziff. 4.1 erstellt e.optimum zum Ende jedes Abrechnungsjahres (Turnusabrechnung) und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter der Anrechnung der Abschlagszahlungen nach Ziff. 4.1 abgerechnet wird. Ein eventuelles Guthaben wird dem Kunden durch e.optimum erstattet, sofern keine offenen Posten bestehen, ein Restbetrag beim Kunden abgebucht.

Sofern sich ein Kunde für eine oder mehrere Abnahmestellen im Zahlungsverzug befindet, und der gleiche Kunde für eine oder mehrere Abnahmestellen ein Guthaben aufweist, ist e.optimum berechtigt, das Guthaben solange einzubehalten, bis die Forderungen erfüllt sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Aufrechnung seines Guthabens mit den gegen ihn bestehenden Forderungen zu erklären.

4.4 Auf schriftliche Anforderung des Kunden kann eine stichtagsbezogene Zwischenabrechnung außerhalb des Turnus unter der Voraussetzung erstellt werden, dass der e.optimum die Zählerstände zu dem gewünschten Abrechnungsstichtag zusammen mit dem Ablesedatum mitgeteilt werden. Für Erstellung und Versand der Zwischenabrechnungen erhebt e.optimum vom Kunden zusätzliche pauschale Kosten in Höhe von 13,50 Euro pro Rechnung.

4.5 Der Rechnungsbetrag der Turnus- oder Schlussrechnung wird wie folgt ermittelt:

Die tatsächliche Verbrauchsmenge ergibt sich aus der Differenz aus Anfangs- und End-Zählerstand. Für Standard-Lastprofil-Abnahmestellen gilt, dass diese Verbrauchsmenge - auf Grundlage des vom zuständigen Netzbetreiber festgelegten Standardlastprofils für die Abnahmestelle - monatlich ausgegollt und mit dem für den jeweiligen Monat ermittelten Energiepreis gemäß Ziffer 3.2 in Cent/kWh multipliziert wird. Die so

ermittelten monatlichen Rechnungsbeträge für den Abrechnungszeitraum werden addiert.

Der Rechnungsbetrag im vorstehenden Sinn erhöht sich weiter um die weiteren Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.3 bis 3.17.

4.6 Der Kunde verpflichtet sich zur Übermittlung von Zählerständen gegenüber e.optimum zum Lieferbeginn, zum Lieferende sowie mindestens 1x pro Jahr nach entsprechender Aufforderung durch e.optimum (um eine korrekte Abrechnung durch den Netzbetreiber gegenüber e.optimum und im Nachgang von e.optimum gegenüber dem Kunden auf Basis von Echt- und nicht von Schätzwerten zu gewährleisten).

Sollte e.optimum seitens des zuständigen Netzbetreibers keine abgelesenen Zählerstände übermittelt bekommen, sondern Schätz- bzw. Ersatzwerte, ist e.optimum berechtigt, auf Basis dieser vorliegenden Werte abzurechnen.

4.7 Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) erstellt e.optimum für den Liefermonat eine detaillierte Abrechnung. Bei verzögerten oder fehlenden Netznutzungsrechnungen seitens des Netzbetreibers ist e.optimum berechtigt eine Abschlagszahlung auf Basis der anteiligen Jahresverbrauchsmenge zu erheben.

Sollte e.optimum seitens des zuständigen Netzbetreibers keine vollständigen Zeitreihen, sondern Zeitreihen mit Ersatzwerten übermittelt bekommen, ist e.optimum berechtigt, auf Basis dieser vorliegenden Werte abzurechnen

4.8 Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) gilt zudem, dass die Verbrauchsmenge mit dem für den jeweiligen Monat ermittelten Energiepreis gemäß Ziffer 3.2 in Cent/kWh multipliziert wird. Der Rechnungsbetrag im vorstehenden Sinn erhöht sich weiter um die weiteren Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.3 bis 3.17.

Für RLM-Abnahmestellen mit Jahresverbrauch < 100.000 kWh kann e.optimum Abschlagszahlungen gemäß 5.1 einfordern.

4.9 e.optimum erstellt monatlich vorläufige RLM-Rechnungen auf Basis der Verbrauchswerte (Zeitreihe) und rechnet diese Abnahmestellen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der entsprechenden Netznutzungsabrechnung im Rahmen der Jahresausgleichs- bzw. Schlussrechnung 1:1 ab.

4.10 Für Strom-Abnahmestellen, bei denen e.optimum oder Optimetering als Messstellenbetreiber tätig ist, erstellt e.optimum für den Liefermonat eine detaillierte Abrechnung, für den Fall, dass der Kunde die entsprechenden Dienstleistungen beauftragt hat. Diese wird in der Regel bis zum 20. des auf die Belieferung folgenden Monats erstellt. Sollten aufgrund von technischen Problemen keine Verbrauchswerte vorliegen, ist e.optimum berechtigt, auf Basis von Schätz- bzw. Ersatzwerten abzurechnen bzw. einen Abschlag einzubuchen.

4.11 e.optimum erstellt grundsätzlich elektronische Rechnungen und übermittelt diese dem Kunden per E-Mail. Der Kunde kann e.optimum in digitaler (E-Mail), elektronischer (Fax) oder Schriftform auffordern, künftig Rechnungen in Papierform zu erstellen. Die Rechnungsstellung in Papierform erfolgt frühestens für den auf den Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung des Kunden nach Satz 1 bei e.optimum folgenden Kalendermonats. Für Erstellung und Versand der Rechnungen in Papierform erhebt e.optimum eine Kostenpauschale in Höhe von 1,50 Euro pro Rechnung.

- 4.12 Rechnungsbeträge sind mit postalischem oder elektronischem Zugang fällig, spätestens 7 Tage nach Rechnungsdatum.
- 4.13 Sofern der Kunde e.optimum Abnahmestellen zur Belieferung benennt, bei denen er nicht Eigentümer bzw. Anschlussnutzer ist, haftet er im Zweifel für alle im Zusammenhang entstandenen Vertragsverletzungen. Dazu gehört auch die Übernahme möglicher Zahlungsausfälle nach Verstreichen gesetzter Fristen.
- 4.14 Sofern e.optimum mehrere Abnahmestellen des Kunden beliefert, ist e.optimum berechtigt, ggf. vorhandene offene Forderungen einer Abnahmestelle mit ggf. vorhandenem Guthaben einer anderen Abnahmestelle zu verrechnen.
- 4.15 Die Verjährungsfrist beginnt mit erfolgter Rechnungsstellung.

5. Allgemeine Zahlungsbestimmungen

Die Zahlung kann vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 5.2-5.9 per Überweisung, SEPA Basislastschrift- oder SEPA Firmenlastschriftverfahren erfolgen. Sonstige Zahlungsarten, insbesondere Zahlung per Scheck sind nicht zulässig.

- 5.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann e.optimum, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.
- 5.2 e.optimum ist berechtigt, eine etwaige Kautionszahlung zu verwerten, sofern sich der Kunde mit einer Zahlung, gleich welcher Art, in Verzug befindet und nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nachkommt.
- 5.3 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen fehlerhafte Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 5.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung gegenüber dem Netzbetreiber beauftragt hat und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Der Kunde hat unmittelbar nach Prüfung das entsprechende Prüfprotokoll des Messstellenbetreibers vorzulegen.
- 5.5 Gegen Ansprüche von e.optimum kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden
- 5.6 In begründeten Fällen ist e.optimum berechtigt, vom Kunden durch einseitige Erklärung eine Umstellung der Zahlungsweise auf Vorauskasse zu verlangen. In diesem Fall hat der Kunde bis

auf weiteres die monatlich vereinbarte Zahlung jeweils bis zum 25. Kalendertag des Vormonats zu leisten, wobei bis zu diesem Stichtag der Geldeingang bei e.optimum erfolgt sein muss. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Tatbestand gemäß Ziffer 8.1 a) – e) erfüllt ist.

- 5.7 In begründeten Fällen ist e.optimum berechtigt, dem Kunden offene Zahlungen zu stunden, wobei der gestundete Betrag mit einem Zinssatz von 6 % über Basiszins p.a. zu verzinsen ist. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der Kunde infolge der Stundung verpflichtet, bis auf weiteres monatliche Ratenzahlungen in Höhe von 20 % der gestundeten Forderung nebst anteiliger Zinsen jeweils zum 1. Kalendertag eines jeden Monats zu leisten, wobei bis zu diesem Stichtag der Geldeingang bei e.optimum erfolgt sein muss. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Tatbestand gemäß Ziffer 8.1 a) – e) erfüllt ist. Befindet sich der Kunde mit der Ratenzahlung in Verzug ist e.optimum berechtigt, die Ratenzahlung sowie die Energiebelieferung unmittelbar zu kündigen.
- 5.8 Wenn bei einem vereinbarten Lastschriftverfahren der durch e.optimum vorgenommene Einzug mehr als einmal – gleich aus welchen Gründen – misslingt, ist e.optimum berechtigt die Zahlungsart auf „Überweisung“ umzustellen.
- 5.9 In begründeten Fällen ist e.optimum berechtigt, die Zahllart des Gewerbekunden auf SEPA-Firmenlastschrift zu verlangen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb einer Frist von einer Woche nach entsprechender Aufforderung dies gegenüber seiner Bank zu erklären. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Tatbestand gemäß Ziffer 8.1 a) – e) erfüllt ist.

6. Informationsrechte und -pflichten

- 6.1 Der Kunde versichert e.optimum, Letztverbraucher im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) bzw. des Energiesteuergesetzes EnergieStG zu sein.
- 6.2 Besteht zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ein Vertragsverhältnis im Zusammenhang mit dem Energiebezug zwischen dem Abnehmer und einem Dritten (Energievermittler/Broker), ist der Abnehmer verpflichtet, dies spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung anzuzeigen und den Vertrag e.optimum vorzulegen.
- Verstößt der Abnehmer gegen diese Informationspflicht ist eine Haftung von e.optimum für Schadensersatzansprüche Dritter infolge des von e.optimum durchgeführten Wechselprozesses insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden durch den Verstoß des Abnehmers verursacht worden ist.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich eine bereits beim Vorlieferanten vorgenommene Kündigung e.optimum gegenüber mitzuteilen. Sofern das Vertragsverhältnis des Kunden mit dessen bisherigem Versorger vorzeitig endet, verpflichtet sich der Kunde dies e.optimum mitzuteilen.
- 6.4 Wird durch den Kunden gegen eine oder mehrere Informationspflichten nach Ziffer 6 verstoßen, so ist insoweit eine Haftung von e.optimum ausgeschlossen, wie der Schaden durch den Verstoß des Abnehmers verursacht ist.
- 6.5 Während der Vertragslaufzeit stellt der Kunde, der einen Jahresverbrauch von mehr als 500.000 kWh hat, nach separater Aufforderung durch e.optimum, der e.optimum zum Zwecke

der Spezifizierung der Prognose folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlaufzeiten zur Verfügung:

- a) Mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen regionale und betriebliche Besonderheiten (z.B. Sonderschichten, Ferienzeiten, regionale Feiertage, lokale Ereignisse etc.).
- b) Mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen geplante Änderungen bei Laststeuerungsmaßnahmen.
- c) Unverzüglich sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs.

6.6 Endet das Belieferungsverhältnis vorzeitig, bspw. aufgrund einer Gewerbeabmeldung oder eines Auszugs, so verpflichtet sich der Kunde im Falle einer fehlenden Rechtsnachfolge, e optimum mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden der Gewerbeabmeldung bzw. des Auszugs darüber zu informieren. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, ist e optimum berechtigt, die über den Zeitpunkt des Auszugs bzw. der Gewerbeabmeldung entstandenen Kosten in Zusammenhang mit der Energielieferung an den Kunden weiter zu belasten.

7. Vertragsdauer, (Sonder-)Kündigung

Die Laufzeit ergibt sich aus dem Energieliefervertrag. Die Kündigung kann als Teilkündigung für jede einzelne Abnahmestelle erklärt werden und kann in digitaler (Email), elektronischer (Fax) oder schriftlicher Form ausgesprochen werden.

Zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Kündigungsrechten gelten folgende Bestimmungen:

7.1 Der Kunde ist bei Verträgen ohne Grundgebühr berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn er der e optimum ein verbindliches, personalisiertes und aktuell gültiges Vergleichsangebot eines anderen Energieversorgers (= Lieferanten) vorlegt, das die folgenden Anforderungen kumulativ erfüllt:

- a) die zu kündigende Abnahmestelle befindet sich seit mindestens 12 Monaten in der Belieferung und es wurde bereits mind. eine Verbrauchsrechnung erstellt,
- b) das Angebot beinhaltet einen Energiepreis bzw. führt die Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.1 bzw. 3.2 auf. Einmalige Boni und Rabatte können nicht berücksichtigt werden.
- c) der Energiepreis ist günstiger als der e optimum Preis.

Günstiger ist ein Vergleichsangebot, wenn der Energiepreis des Wettbewerbers niedriger ist als der e optimum Durchschnittspreis der letzten 12 vollen Monate und wenn die Laufzeit des Wettbewerberangebots mindestens der Restlaufzeit des aktuellen e optimum Vertrags entspricht.

7.2 Die Vorlage eines Vergleichsangebots im Sinne der Ziffer 7.1 stellt ein Angebot des Kunden dar, das bisherige Leistungsentgelt insoweit zu reduzieren, dass der Durchschnittspreis der vergangenen 12 Monate niedriger ist als der sich im Vergleichsangebot ergebende Energiepreis. e optimum hat die Möglichkeit, innerhalb von 21 Tagen nach Vorlage des Vergleichsangebots dieses anzunehmen. Alle weiteren Bestandteile des Energieliefervertrags bleiben unberührt.

Im Falle der Angebotsannahme durch e optimum wird der Vertrag auf der Grundlage des neuen Preisangebots mit der Maßgabe fortgesetzt, dass die Vertragslaufzeit ab Wirksamkeit des neuen Preisangebotes mit 36 Monaten neu zu laufen beginnt und dass von dem Sonderkündigungsrecht nach 7.1 erst nach

Ablauf von 12 Monaten wieder Gebrauch gemacht werden kann.

7.3 Das Zustandekommen des Energieliefervertrages steht unter der folgenden aufschiebenden Bedingung:

Im Rahmen der Annahme des Energieliefervertrags durch e optimum bzw. vor Vergabe der Kundennummer führt e optimum eine Bonitätsprüfung durch. Sofern die Einstufung des Kunden bei Creditreform ein Bonitätsindex von 299 Punkten oder höher bzw. sofern sich bei Euler Hermes eine Einstufung in Klasse 8 oder höher ergibt, tritt die aufschiebende Bedingung nicht ein, und der Energieliefervertrag kommt nicht zustande.

Das gleiche gilt, wenn die Bonitätsprüfung bei Creditreform oder Euler Hermes zu dem Ergebnis führt, dass kein Bonitätsindex bzw. keine Bonitätsklasse vergeben ist.

Wenn die Bedingung aufgrund negativer Bonitätsprüfung nicht eintritt, wird der Interessent spätestens 4 Wochen nach Vertragsunterzeichnung von e optimum entsprechend informiert. Im Falle einer positiven Bonitätsprüfung kommt der Vertrag zustande. Der Kunde wird hierüber informiert.

7.4 Der Energieliefervertrag beginnt jeweils mit der Belieferung der einzelnen Abnahmestellen zu laufen.

7.5 Sollten die Vertragsparteien neben den Standard-Regelungen abweichende Vereinbarungen getroffen haben, so gilt, dass die Laufzeit des Energieliefervertrags mindestens so lange andauert wie die in der Zusatzvereinbarung geregelte Laufzeit.

8. Außerordentliche Kündigung

8.1 Der Energieliefervertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Energielieferung eingestellt werden. Die Kündigung kann in digitaler (Email), elektronischer (Fax) oder schriftlicher Form ausgesprochen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die andere Vertragspartei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
- b) der offene Rechnungsbetrag bzw. die offenen Rechnungsbeträge nach erfolgter Zahlungserinnerung oder Mahnung nicht innerhalb der in der Zahlungserinnerung oder Mahnung gesetzten Zahlungsfrist vollständig bezahlt wurde, oder der Kunde mit einer Ratenzahlung gemäß Ziffer 5.7 oder aufgrund einer individuellen Ratenzahlungsvereinbarung wiederum in Verzug gerät,
- c) innerhalb von 12 Monaten auf Vertragsebene mehr als 2 berechnete Zahlungserinnerungen oder Mahnungen versendet wurden oder der Kunde innerhalb von 12 Monaten auf Vertragsebene mehr als 2 Mal jeweils mindestens 3 Tage in Verzug geraten ist,
- d) der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom bzw. Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“ bzw. „Gasdiebstahl“),
- e) sich seit Vertragsabschluss im Rahmen einer Langzeitüberwachung eine signifikante Verschlechterung des Bonitätsindex ergibt. Eine signifikante Verschlechterung liegt vor, wenn bei Creditreform eine absolute Verschlechterung um mehr als 100 Punkte, oder eine Verschlechterung

der Ausfallwahrscheinlichkeit um mehr als 5% oder ein Bonitätsindex von 299 oder schlechter eintritt bzw. wenn bei Euler Hermes eine Verschlechterung um mindestens 2 Klassen eintritt oder bereits eingetreten ist oder eine Einstufung in Klasse 8 oder schlechter erfolgt.

- f) Alternativ zur Kündigung kann e.optimum auf die Stellung einer Sicherheitsleistung bestehen, um die Fortführung der Belieferung zu gewährleisten. Die Kautionsleistung bemisst sich am Jahresverbrauch sowie den zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Kosten und darf nicht höher als 2 Monatsumsätze (2 Abschläge bzw. 2 Monatsrechnungen) ausfallen.

Wird die Kautionsleistung nicht im von e.optimum definierten Zeitraum geleistet, steht es e.optimum frei, die Kündigung auch bei nicht vorhandenen offenen Posten einzuleiten.

- g) Bei Verträgen, die gemäß Ziffer 5.6 auf Vorauskasse umgestellt wurden, ist e.optimum zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Kunde sich mit der Vorauskasse mehr als 7 Tage in Verzug befindet.
- h) wenn der Kunde nach entsprechender Aufforderung durch e.optimum nicht innerhalb von 1 Woche gegenüber seiner Bank die Erklärung gemäß 5.9 abgegeben hat.

8.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund wird e.optimum die Belieferung so bald als möglich einstellen. Die Vertragspflichten von e.optimum enden daher mit Ende der Belieferung. Die kündigende Vertragspartei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. e.optimum haftet nicht für etwaige Folgeschäden, die aus einer Zählerstörung des zuständigen Netzbetreibers resultieren könnten.

8.3 e.optimum ist bei anhaltendem Zahlungsverzug gem. Ziffer 8.1 a) – c) berechtigt, die Sperrung des Netzanschlusses kostenpflichtig beim Netzbetreiber zu beantragen. Die gesetzlichen Regelungen hierzu werden von e.optimum beachtet.

8.4 Die zur Kündigung berechtigte Vertragspartei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch die andere Vertragspartei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Dazu gehört ausdrücklich auch die Geltendmachung des entgangenen Gewinns.

8.5 Sofern der Kunde umzieht bzw. den Standort wechselt, so stellt dies keinen wichtigen Grund dar, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, seine neue Adresse, Angaben zur neuen Verbrauchsstelle (z.B. Lokalisierung, Zählernummer, Marktlokations-ID) sowie den Zeitpunkt des Umzugs bzw. Standortwechsels frühestmöglich e.optimum mitzuteilen. e.optimum übernimmt in diesem Kontext die Neu-Anmeldung der neuen Abnahmestelle sowie die Abmeldung der alten Abnahmestelle gemäß Angabe des Kunden. Der Energieliefervertrag wird in Bezug auf die neue Abnahmestelle/n mit allen Rechten und Pflichten Form fortgeführt.

9. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung bzw. der Gasversorgung

9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber

nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden §18 Niederspannungsanschlussverordnung bzw. bei Niederdruckkunden §18 Niederdruckanschlussverordnung).

9.2 e.optimum wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10. Haftung in sonstigen Fällen/Verjährung

10.1 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziffer 9 ist die Haftung der e.optimum sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten); in diesen Fällen haftet e.optimum unbeschränkt.

10.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z.B. verspäteter Lieferbeginn, Nicht-Lieferung) die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den e.optimum bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlichem Handeln haftet e.optimum in jedem Fall unbeschränkt.

10.3 Soweit e.optimum nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziff. 10.1 und 10.2 genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung an.

11. Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

11.1 e.optimum ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ferner berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn sich der Kunde gem. Ziffer 8.1 a) – c) im Verzug befindet. Bei der Berechnung des Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen e.optimum und dem Kunden noch nicht fällig sind. Dieses Recht besteht, bis e.optimum den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. Der Kunde wird e.optimum auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

11.2 Dem Kunden ist in den Fällen der Ziffer 11.1 die Einstellung der Belieferung und die Unterbrechung der Anschlussnutzung spätestens zwei Wochen zuvor anzudrohen. Die Androhung kann zugleich mit einer Zahlungserinnerung oder Mahnung erfolgen.

-
- 11.3 e optimum wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 11.4 Die Kosten der Einstellung und Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Wiederherstellung der Belieferung wird von e optimum von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

12. Änderungen des Vertrages

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGKV, GasGKV, GasNZV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die e optimum nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann

nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist e optimum verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der elektronischen (Email, Fax) oder der Schriftform und bedürfen der Zustimmung mind. eines Vorstands der e optimum AG. Mündliche Abreden sind unwirksam.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz der e optimum.